

# coia

---

court of innovative  
arbitration

## **Schiedsordnung**

In Kraft ab dem 1. Oktober 2015

## **0. Präambel**

- 0.1. Parteien, die ihre Streitigkeit(en) durch COIA entscheiden lassen möchten, erkennen an, dass diese Schiedsordnung entwickelt wurde, um einen einfachen, schnellen und kostengünstigen Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten zur Verfügung zu stellen. Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung erfordern daher die Mitwirkung der Parteien und ihrer Verfahrensbevollmächtigten (soweit vorhanden), insbesondere angesichts der eingeschränkten Anzahl von Schriftsätzen und der Kürze der einzuhaltenden Fristen. Es ist deshalb von wesentlicher Bedeutung, dass die Parteien nur solche Verfahrensbevollmächtigte benennen, die in der Lage sind, kurze Fristen einzuhalten.
- 0.2. Es wird empfohlen, dass Parteien, die ihre Streitigkeit(en) durch COIA entscheiden lassen möchten, die auf der COIA-Website abrufbare Muster-Schiedsklausel verwenden.
- 0.3. Das Sekretariat von COIA (das "COIA-Sekretariat") besteht aus dem Präsidenten (der "COIA-Präsident"), der dem COIA-Sekretariat vorsteht, sowie Sachbearbeitern ("case manager"). Aufgaben des COIA-Sekretariats können durch einen case manager erledigt werden, es sei denn, diese Schiedsregeln sehen speziell ein Tätigwerden des COIA-Präsidenten vor.
- 0.4. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Schiedsordnung nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit gemeint.

## **1. Anwendungsbereich, Zuständigkeit**

- 1.1 Diese Schiedsordnung in deutscher Fassung findet Anwendung, wenn Streitparteien die Entscheidung ihrer Streitigkeit durch COIA und/oder nach dieser Schiedsordnung schriftlich vereinbart haben (einschließlich jeder Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht) und sie ferner vor Einreichung der Schiedsklage vereinbart haben, das Schiedsverfahren in deutscher Sprache zu führen.
- 1.2 Diese Fassung der Schiedsordnung vom 1. Oktober 2015 findet auf alle Schiedsverfahren Anwendung, in denen die Schiedsklage beim COIA-Sekretariat am oder nach dem 1. Oktober 2015 und vor dem Inkrafttreten einer neuen Fassung eingeht.
- 1.3 COIA kann die Durchführung eines Schiedsverfahrens verweigern, wenn der COIA-Präsident der Auffassung ist, dass ein Verfahren nach dieser Schiedsordnung für die Entscheidung der Streitigkeit nicht geeignet ist.
- 1.4 Der vom COIA-Sekretariat ernannte Schiedsrichter (im Folgenden: "der Schiedsrichter") ist berechtigt, über seine Zuständigkeit einschließlich jeglicher Einwände bezüglich des Vorhandenseins, der Reichweite oder der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung selbst zu entscheiden.

## **2. Sitz**

- 2.1 Der Sitz jedes Schiedsverfahrens nach dieser Schiedsordnung ist Zürich (Schweiz). Dies gilt auch dann, wenn etwaige mündliche Verhandlungen andernorts abgehalten werden.

- 2.2 Jegliche Rechtsbeziehung zwischen COIA, dem COIA-Sekretariat, den COIA-Schiedsrichtern und den Parteien unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsrechts. Zwischen den Parteien bleibt Artikel 16 unberührt.
- 2.3 Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung unterliegen Kapitel 12 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, unabhängig vom Wohnsitz der Parteien und einschließlich von Fällen, in denen beide Parteien ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Im letztgenannten Fall verzichten die Parteien auf die Anwendung des Dritten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

### **3. Sprache**

- 3.1 Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 3.2 Auf Antrag einer Partei kann der Schiedsrichter nach Anhörung der anderen Partei mündlichen und/oder schriftlichen Vortrag in einer Sprache zulassen, die nicht die Verfahrenssprache ist.
- 3.3 Wenn Anlagen in einer Sprache vorgelegt werden, die nicht die Verfahrenssprache ist, müssen sie von einer beglaubigten Übersetzung in die Verfahrenssprache begleitet werden, es sei denn, der Schiedsrichter trifft eine anderweitige Anordnung.

### **4. Vertretung der Parteien**

Die Parteien können sich durch einen oder mehrere Anwälte oder andere Person(en) ihrer Wahl unterstützen oder vertreten lassen (in dieser Schiedsordnung insgesamt als "Verfahrensbevollmächtigte" bezeichnet).

### **5. Adresse zur Einreichung von Schiedsklagen, Kommunikation**

- 5.1 Schiedsklagen sind beim COIA-Sekretariat einzureichen:

COIA – Court of Innovative Arbitration  
Agnesstr. 14  
80798 München  
Deutschland  
E-Mail: info@coia.org

- 5.2 Jegliche Kommunikation an und von COIA – einschließlich Schriftverkehr an den und von dem Schiedsrichter – hat per E-Mail über das COIA-Sekretariat zu erfolgen. Die Übermittlung von Anlagen durch Kurier ist zulässig, sollte jedoch auf Fälle beschränkt werden, in denen die Übermittlung durch E-Mail nicht praktikabel ist; in diesem Fall sind Exemplare für jede andere Partei, den Schiedsrichter und das COIA-Sekretariat einzureichen. Der Schiedsrichter kann anordnen, dass Kommunikation abweichend von diesem Artikel 5.2 erfolgt.
- 5.3 Mitteilungen und Schriftverkehr an die Parteien oder deren Vertreter haben an die in Schiedsklage (Artikel 8.1) und Klageerwiderung (Artikel 12.1) angegebenen Adressen zu erfolgen oder an abweichende, von den Parteien zu einem späteren Zeitpunkt angegebene Adressen.

- 5.4 Soweit vom Schiedsrichter nicht anderweitig bestimmt, haben die Parteien und ihre Verfahrensbevollmächtigten unverzüglich Lesebestätigungen für E-Mails von COIA zu übersenden oder den Erhalt im Wege einer Antwort-E-Mail unverzüglich zu bestätigen.
- 5.5 Eine Annahmeverweigerung gilt als erfolgreiche Zustellung.
- 5.6 Schriftsätze müssen den formalen Anforderungen gemäß den "COIA-Richtlinien zu Schriftsätzen" genügen, die auf der Website von COIA veröffentlicht sind. Werden diese formellen Anforderungen nicht beachtet, kann der Schiedsrichter eine Frist zur erneuten Einreichung unter Beachtung dieser Anforderungen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Schiedsrichter entscheiden, den Schriftsatz außer Acht zu lassen.

## **6. Fristen**

- 6.1 Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen und für andere Verfahrenshandlungen sind vom Schiedsrichter grundsätzlich durch Angabe eines spezifischen Datums festzulegen. Sofern vom Schiedsrichter nicht anders bestimmt, müssen Schriftsätze bis zum Ende dieses Tages (Schweizer Zeit) beim COIA-Sekretariat eingehen; Anlagen, die gemäß Artikel 5.2 per Kurier geschickt werden, müssen spätestens am ersten Werktag (am Sitz der jeweiligen Partei oder, sofern vorhanden, ihres Verfahrensbevollmächtigten) nach Fristende abgesandt werden.
- 6.2 Auf Antrag kann der Schiedsrichter nach freiem Ermessen jede Frist verlängern oder, wenn die ursprüngliche Frist bereits abgelaufen ist, eine zusätzliche Frist gewähren. Er kann auch entscheiden, dass eine Frist ausgesetzt wird, bis er eine Entscheidung über einen Antrag auf Fristverlängerung getroffen hat. Falls eine Partei einen Antrag auf Fristverlängerung stellt, nachdem die Frist bereits abgelaufen ist, hat der Schiedsrichter diese Partei aufzufordern, Beweis dafür beizubringen, dass sie ohne Schuld verhindert war, die Frist einzuhalten und einen Verlängerungsantrag vor Fristablauf zu stellen; der Schiedsrichter hat die andere Partei anzuhören, bevor er über einen derartigen Antrag entscheidet.
- 6.3 Artikel 6.1 und 6.2 gelten entsprechend für vom COIA-Sekretariat gemäß dieser Schiedsordnung gesetzte Fristen.
- 6.4 Bis der Schiedsrichter seine Ernennung angenommen hat, ist das COIA-Sekretariat für Entscheidungen über Fristen zuständig, die ansonsten in die Kompetenz des Schiedsrichters fallen würden.

## **7. Schiedsrichter**

- 7.1 Streitigkeiten vor COIA werden durch einen Einzelschiedsrichter entschieden, der vom COIA-Sekretariat aus denjenigen Schiedsrichtern ernannt wird, die bei Einreichung der Schiedsklage auf der Website des COIA genannt sind ("COIA-Schiedsrichter"). Wenn sich die Parteien auf einen dieser Schiedsrichter einigen, bevor das COIA-Sekretariat einen Schiedsrichter ernannt hat, ernennt dieses den von den Parteien gewählten Schiedsrichter; ansonsten ernennt es einen COIA-Schiedsrichter unter Berücksichtigung insbesondere der vom Schiedsrichter gesprochenen Sprachen, seiner Spezialgebiete, seiner anhängigen Fälle und ersichtlicher Interessenskonflikte.

- 7.2 Falls der ernannte Schiedsrichter nicht verfügbar ist, die Ernennung ablehnt, vom Amt zurücktritt oder erfolgreich abgelehnt wird (vgl. Artikel 7.4) oder wenn seine Ernennung durch den COIA-Präsidenten widerrufen wird, weil in dessen freiem Ermessen der Schiedsrichter nicht bereit oder in der Lage ist, das Schiedsverfahren auf effiziente Weise zu führen, ernennt das COIA-Sekretariat einen anderen Schiedsrichter gemäß Artikel 7.1.
- 7.3 Nimmt der Schiedsrichter seine Ernennung an, hat er dies durch Übersendung einer Annahme- und Unabhängigkeitserklärung an das COIA-Sekretariat zu tun. Das COIA-Sekretariat informiert die Parteien über jegliche vom Schiedsrichter offenbarten Umstände. Die Parteien erhalten auf Antrag eine Kopie der Erklärung des Schiedsrichters.
- 7.4 Ein Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn die Umstände Anlass für berechtigte Zweifel an dessen Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geben. Die Ablehnung ist innerhalb von sieben Tagen zu erklären, nachdem der die Ablehnung vorbringenden Partei der Grund für die Ablehnung zur Kenntnis gelangt ist. Über Ablehnungen entscheidet der COIA-Präsident, nachdem er der anderen Partei und dem Schiedsrichter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Die Parteien erhalten die Entscheidung mit kurzer Begründung.

## **8. Schiedsklage**

- 8.1 Ein COIA-Schiedsverfahren beginnt am Tag des Erhalts der Schiedsklage durch das COIA-Sekretariat. Die Schiedsklage muss enthalten:
- Name, Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Parteien und ihrer Verfahrensbevollmächtigten (sofern vorhanden);
  - die Anträge des Schiedsklägers; und
  - eine Kopie der Vereinbarung(en) der Parteien, wonach die Streitigkeit durch ein COIA-Schiedsverfahren entschieden werden soll.
- 8.2 Da es möglicherweise keine weitere Schriftsatzrunde gibt, soll die Schiedsklage ferner enthalten:
- eine umfassende Darstellung aller Tatsachen und rechtlichen Argumente, auf die sich der Schiedskläger stützen will;
  - alle schriftlichen Beweismittel, auf die sich der Schiedskläger stützen will;
  - etwaige Anträge auf Anhörung von Zeugen / Sachverständigen zusammen mit schriftlichen Zeugenaussagen bzw. Sachverständigengutachten; und
  - einen etwaigen Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung (vgl. auch Artikel 14).
- 8.3 Sollte die Schiedsklage den Regelungen in Artikel 5.6 oder 8.1 nicht genügen, kann das COIA-Sekretariat dem Kläger für die Nachreichung fehlender Elemente eine letzte Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Schiedsklage als zurückgenommen gilt; auf diese Folge ist der Kläger mit Fristsetzung hinzuweisen.

## **9. Kostenvorschuss**

- 9.1 Das COIA-Sekretariat setzt einen Vorschuss für die Gebühren und Auslagen des COIA-Präsidenten und des Schiedsrichters fest ("Kostenvorschuss") und kann diesen im Laufe des Verfahrens anpassen. Bei der Festlegung des Kostenvorschusses hat das COIA-Sekretariat den Gegenstandswert und die Komplexität der Streitigkeit zu berücksichtigen, wobei beides vom COIA-Sekretariat in seinem freien Ermessen zu beurteilen ist.
- 9.2 Der Kostenvorschuss ist zu gleichen Teilen von beiden Parteien zu bezahlen, sofern vom Schiedsrichter nicht anderweitig bestimmt. Der Kostenvorschuss ist innerhalb der vom COIA-Sekretariat gesetzten Frist auf das Bankkonto von COIA (Artikel 18.1) zu zahlen.
- 9.3 Falls eine Partei ihren Anteil an dem Kostenvorschuss nicht zahlt, kann die andere Partei diesen anstelle der säumigen Partei zahlen.
- 9.4 Der Schiedsrichter ist berechtigt, mit dem Schiedsverfahren nicht fortzufahren, bis der volle Betrag des Kostenvorschusses eingegangen ist.
- 9.5 Wenn der Kostenvorschuss nicht fristgerecht gezahlt wird, kann das COIA-Sekretariat eine letzte Zahlungsfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Schiedsklage als zurückgenommen gilt; auf diese Folge sind die Parteien mit Fristsetzung hinzuweisen.

## **10. Vorläufige und sichernde Maßnahmen**

- 10.1 Auf Antrag, der mit oder nach einer Schiedsklage gestellt wird, kann der Schiedsrichter vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die er für angemessen hält, oder anordnen, dass solche Maßnahmen modifiziert, ausgesetzt oder beendet werden. Solche Anordnungen können von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. In Fällen extremer Dringlichkeit können solche Anordnungen auch ex parte ergehen, der Antrag muss dann allerdings zusammen mit der Anordnung der anderen Partei zur Stellungnahme zugesandt werden.
- 10.2 Der Antragsteller hat in der Begleit-E-Mail ausdrücklich auf einen Antrag nach Artikel 10.1 hinzuweisen.
- 10.3 Artikel 10.1 lässt das Recht der Parteien unberührt, bei staatlichen Gerichten vorläufige oder sichernde Maßnahmen zu beantragen, ohne dass dies eine Verletzung oder einen Verzicht auf die Schiedsvereinbarung darstellen würde. Ein solcher Antrag und etwaige vom staatlichen Gericht angeordnete Maßnahmen sind dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.

## **11. Einleitung des Schiedsverfahrens**

- 11.1 Das Schiedsverfahren wird nicht eingeleitet, bis die Verfahrensgebühr gemäß Artikel 18.1 auf dem COIA-Bankkonto eingegangen ist. Das COIA-Sekretariat kann eine Frist für die Zahlung der Verfahrensgebühr festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Schiedsklage als zurückgenommen gilt; auf diese Folge ist der Kläger mit Fristsetzung hinzuweisen.
- 11.2 Vorbehaltlich einer Entscheidung nach Artikel 8.3 entscheidet das COIA-Sekretariat nach Einreichung der Schiedsklage und Erhalt der Verfahrensgebühr, ob das Schiedsverfahren

eingeleitet werden kann, d.h. ob prima facie eine schriftliche Schiedsvereinbarung die Entscheidung der Streitigkeit nach dieser Schiedsordnung vorsieht. Eine Entscheidung, das Verfahren nicht einzuleiten, muss vom COIA-Präsidenten getroffen werden.

- 11.3 Falls das COIA-Sekretariat feststellt, dass das Verfahren eingeleitet werden kann, bestimmt es den Kostenvorschuss (Artikel 9), übermittelt dem Schiedsbeklagten die Schiedsklage und setzt Fristen für die Klageerwiderung und die Zahlung des Kostenvorschusses. Sofern die Parteien das COIA-Sekretariat nicht bereits über eine Einigung auf einen Schiedsrichter gemäß Artikel 7.1 informiert haben, setzt das COIA-Sekretariat zudem eine Frist für eine entsprechende Mitteilung.

## **12. Klageerwiderung, Widerklage**

- 12.1 Da es möglicherweise keine weitere Schriftsatzrunde gibt, soll die Klageerwiderung enthalten:

- etwaige Einwendungen gegen die Zuständigkeit; spätere Einwendungen gegen die Zuständigkeit sind unbeachtlich;
- eine etwaige Widerklage;
- eine umfassende Darstellung aller Tatsachen und rechtlichen Argumente, auf die sich der Schiedsbeklagte berufen will;
- die Anträge des Schiedsbeklagten;
- alle schriftlichen Beweismittel, auf die sich der Schiedsbeklagte stützen will;
- etwaige Anträge auf Anhörung von Zeugen / Sachverständigen zusammen mit schriftlichen Zeugenaussagen bzw. Sachverständigengutachten;
- einen etwaigen Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung (vgl. auch Artikel 14); und
- Namen und Adressen des Schiedsbeklagten und (sofern vorhanden) seiner Verfahrensbevollmächtigten.

- 12.2 Artikel 8, 9, 11.1, 18.1 und 18.2 gelten entsprechend für eine Widerklage. Das COIA-Sekretariat kann für Klage und Widerklage separate Kostenvorschüsse festlegen.

## **13. Verfahren vor dem Schiedsrichter, weitere Schriftsätze, Vergleich**

- 13.1 Soweit in dieser Schiedsordnung nicht anderweitig vorgesehen, bestimmt der Schiedsrichter das Verfahren nach seinem freien Ermessen.

- 13.2 Grundsätzlich findet kein Dokumentenvorlageverfahren statt, sofern der Schiedsrichter dies nicht aufgrund besonderer Umstände nach seinem freien Ermessen anordnet.

- 13.3 Schriftsätze, die nach der Schiedsklage und der Klageerwiderung eingereicht werden, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Schiedsrichter bestimmt nach seinem freien

Ermessen, dass weitere Schriftsätze erforderlich sind. Der Schiedsrichter kann auch die Vorlage von Beweismitteln oder Antworten der Parteien zu bestimmten Fragen anfordern.

13.4 Nach Anhörung der Parteien und soweit keine Partei Widerspruch erhebt, ist der Schiedsrichter berechtigt zu versuchen, eine vergleichsweise Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen.

13.5 Eine Partei, die es versäumt, unverzüglich einen der nachfolgenden Umstände zu rügen, ist mit der entsprechenden Rüge endgültig präkludiert:

- Verstöße gegen Bestimmungen dieser Schiedsordnung oder gegen andere auf das Verfahren anwendbarer Regeln;
- Anordnungen durch den Schiedsrichter; oder
- sonstige Aspekte der Verfahrensführung.

#### **14. Mündliche Verhandlung**

14.1 Eine mündliche Verhandlung wird nicht abgehalten, es sei denn, beide Parteien beantragen dies oder der Schiedsrichter entscheidet nach Anhörung der Parteien, dass eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

14.2 Falls eine mündliche Verhandlung abgehalten wird, entscheidet der Schiedsrichter nach seinem freien Ermessen und nach Anhörung der Parteien, ob die mündliche Verhandlung über Telefon oder Videokonferenz oder in Person stattfindet. Im Falle einer mündlichen Verhandlung in Person bestimmt der Schiedsrichter nach Anhörung der Parteien auch den Ort der Verhandlung. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich.

14.3 Der Schiedsrichter kann die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung von der Zahlung eines zusätzlichen Kostenvorschusses abhängig machen, den das COIA-Sekretariat gemäß Artikel 9 festlegt.

14.4 Soweit ein Zeuge angehört wird, ermahnt der Schiedsrichter ihn, die Wahrheit zu sagen, und weist auf die möglichen Konsequenzen einer Falschaussage hin.

14.5 Die Parteien sind verantwortlich für die Anwesenheit und die Kosten ihrer Zeugen. Artikel 18.4 bleibt unberührt.

#### **15. Säumnis des Schiedsbeklagten, Nichtbeachtung von Anweisungen, Nichterscheinen bei mündlicher Verhandlung**

Sollte der Schiedsbeklagte keine oder eine Artikel 12.1 nicht entsprechende Klageerwiderung einreichen, kann der Schiedsrichter dennoch mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen. Dasselbe gilt, wenn eine Partei Anweisungen des Schiedsrichters unbeachtet lässt oder zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint, obwohl sie ordnungsgemäß geladen wurde.



## **16. In der Sache anwendbares Recht**

- 16.1 Der Schiedsrichter entscheidet die Streitigkeit nach den von den Parteien ausdrücklich gewählten Rechtsvorschriften.
- 16.2 Fehlt es an einer solchen ausdrücklichen Rechtswahl, konsultiert der Schiedsrichter die Parteien und ergründet, ob sie eine Einigung über die anwendbaren Rechtsvorschriften finden möchten. Falls eine derartige Einigung nicht erzielt werden kann, ermächtigen die Parteien hiermit den Schiedsrichter, die Streitigkeit ex aequo et bono zu entscheiden, es sei denn, er erachtet es in seinem freien Ermessen aufgrund besonderer Umstände für angemessener, diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, die nach seiner Meinung die engste Verbindung zu der Streitigkeit aufweisen.
- 16.3 Wenn der Schiedsrichter durch die Parteien ermächtigt worden ist, die Streitigkeit ex aequo et bono zu entscheiden (einschließlich nach Artikel 16.2), wendet er allgemeine Grundsätze von Gerechtigkeit und Fairness statt irgendeines nationalen oder internationalen Rechts an. Der Schiedsrichter ist bei einer Entscheidung ex aequo et bono berechtigt, von Vereinbarungen der Parteien abzuweichen, soweit Gerechtigkeit und Fairness dies nach seiner Ansicht erfordern.

## **17. Schiedsspruch und Beendigungsbeschluss**

- 17.1 Vorbehaltlich Artikel 17.3 und einer gegenteiligen Parteiabrede erlässt der Schiedsrichter einen schriftlichen, datierten und unterzeichneten Schiedsspruch mit einer kurzen Begründung. Vor der Unterzeichnung des Schiedsspruchs übermittelt der Schiedsrichter einen Entwurf an das COIA-Sekretariat, das formelle Anregungen zum Entwurf machen darf. Das COIA-Sekretariat darf den Schiedsrichter auch auf inhaltliche Gesichtspunkte hinweisen, ohne dass seine Entscheidungshoheit hierdurch eingeschränkt würde.
- 17.2 Im Interesse der Entwicklung einer einheitlichen COIA-Rechtsprechung darf der COIA-Präsident den Schiedsrichter ermächtigen, sich mit anderen COIA-Schiedsrichtern über Grundsatzfragen zu beraten, sofern die Anonymität der Parteien gewahrt wird.
- 17.3 Falls eine Partei ihren Anteil am Kostenvorschuss nicht bezahlt, kann der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei einen Schiedsspruch ohne Begründung erlassen. In diesem Fall erfolgt eine Begründung nur, wenn
- a) eine Partei einen entsprechenden Antrag stellt, was jederzeit ab Einreichung der Schiedsklage bis zehn Tage nach Übermittlung des Schiedsspruchs ohne Begründung geschehen kann, und
  - b) diese Partei den für die Begründung festgesetzten zusätzlichen Kostenvorschuss innerhalb der vom COIA-Sekretariat festgelegten Frist bezahlt. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gilt der Antrag nach Artikel 17.3 a) als zurückgenommen.
- 17.4 Mit Ausnahme von außergewöhnlich komplexen Fällen muss der Schiedsrichter anstreben, den Endschiedsspruch spätestens sechs Monate nach Zahlung des nach Artikel 9 anfänglich festgelegten Kostenvorschusses zu erlassen. Wird ein Antrag gemäß Artikel 17.3 a) nach Eingang des letzten Schriftsatzes bei COIA gestellt, muss der Schiedsrichter anstreben, die Begründung (und, sofern noch kein Endschiedsspruch erlassen wurde, den Endschiedsspruch) spätestens zwei Monaten nach Eingang des Kostenvorschusses nach Artikel 17.3 b) zu liefern, sofern dies später ist als sechs

Monate nach Eingang des anfänglichen Kostenvorschusses, ansonsten im letztgenannten Zeitrahmen.

- 17.5 Im Interesse eines Beitrags zur schiedsrechtlichen Rechtsprechung darf das COIA-Sekretariat einen Schiedsspruch (oder eine Zusammenfassung oder Auszüge hiervon) in anonymisierter Form veröffentlichen, sofern keine Partei einer derartigen Veröffentlichung innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung des Schiedsspruchs widersprochen hat und das COIA-Sekretariat die Parteien auf diesen Artikel 17.5 bei Zustellung des Schiedsspruchs hingewiesen hat. Vor einer Veröffentlichung hat das COIA-Sekretariat die anonymisierte Version den Parteien zu übermitteln und ihnen Gelegenheit zu geben, weitere Streichungen zum Schutze ihrer legitimen Interessen vorzuschlagen. Dieser Artikel 17.5 gilt entsprechend für Entscheidungen nach Artikel 7.4, die allerdings erst nach Ende des Schiedsverfahrens veröffentlicht werden dürfen.
- 17.6 Schiedssprüche von COIA gelten als am Sitz von COIA erlassen und sind ab dem Zeitpunkt der Übermittlung an die Parteien per E-Mail endgültig und verbindlich. Anschließend erhalten die Parteien Originale des unterzeichneten Schiedsspruchs.
- 17.7 Soweit die Parteien nach Ernennung des Schiedsrichters einen Vergleich schließen, ist dieser Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut niederzulegen, soweit die Parteien es beantragen und der Schiedsrichter dem zustimmt.
- 17.8 Nach Übermittlung des Schiedsspruchs kann der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative Schreib-, Druck- oder Rechenfehler im Schiedsspruch korrigieren.
- 17.9 Der Schiedsrichter erlässt einen schriftlichen, datierten und unterschriebenen Beschluss über die Beendigung des Verfahrens, wenn der Kläger seine Schiedsklage vor Einreichung einer Klageerwidern zurücknimmt oder die Parteien sich auf die Beendigung des Verfahrens einigen. Artikel 17.6, 17.8, 18.3, 18.4 und 18.5 gelten entsprechend.

## **18. Kosten des Schiedsverfahrens**

- 18.1 Mit Einreichung der Schiedsklage hat der Schiedskläger eine nicht erstattungsfähige Verfahrensgebühr entsprechend der zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsklage gültigen COIA-Kostentabelle auf das folgendes Bankkonto zu bezahlen:

Kontoinhaber: COIA GmbH  
IBAN: DE72 5002 0200 0055 0050 37  
BIC/Swift: BHFDBEFF500

Bank: BHF-BANK AG, Bockenheimer Landstraße 10, 60323 Frankfurt am Main

Diese Verfahrensgebühr deckt die Gebühren und Auslagen des COIA-Sekretariats ab, mit Ausnahme derjenigen des COIA-Präsidenten.

- 18.2 Bei Zahlungsklagen entspricht der Streitwert, nach dem sich die Verfahrensgebühr richtet, dem eingeklagten Betrag; bei späteren Klageerweiterungen erhöht sich die Verfahrensgebühr entsprechend. Soweit nicht oder nicht nur Zahlung beantragt wird, wird der Streitwert bei Eingang der Schiedsklage vorläufig vom COIA-Sekretariat bestimmt und hierauf basierend die Verfahrensgebühr eingefordert; dies geschieht vorbehaltlich einer späteren Anpassung des Streitwerts, die der Schiedsrichter für angemessen hält.

- 18.3 Am Ende des Verfahrens stellt das COIA-Sekretariat den endgültigen Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens fest, bestehend aus der Verfahrensgebühr nach Artikel 18.1 und 18.2 sowie den Gebühren und Auslagen des COIA-Präsidenten und des Schiedsrichters. Die Gebühren des COIA-Präsidenten und des Schiedsrichters werden auf Basis der aufgewendeten Zeit zu den zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsklage anwendbaren Stundensätzen nach der COIA-Kostentabelle berechnet. Die endgültige Festsetzung der Kosten des Schiedsverfahrens kann entweder in dem Schiedsspruch selbst enthalten sein oder den Parteien gesondert übermittelt werden.
- 18.4 Der Schiedsrichter bestimmt im Schiedsspruch nach freiem Ermessen, welche Partei die Kosten des Schiedsverfahrens in welchem Verhältnis zu tragen hat, und ob eine Partei der anderen teilweise oder vollständig deren angemessene Rechtsverfolgungskosten und -auslagen (einschließlich der Kosten von Zeugen und Dolmetschern) zu erstatten hat. Bei dieser Entscheidung hat der Schiedsrichter zumindest das Verhältnis zwischen verfolgtem und erreichtem Rechtsschutzziel sowie das Verhalten der Parteien und ihrer Verfahrensbevollmächtigten (sofern vorhanden) zu berücksichtigen.
- 18.5 Soweit von den Parteien nicht anderweitig vereinbart, kann als Erstattung von Rechtsverfolgungskosten und -auslagen höchstens der entsprechende Maximalbetrag nach der zum Zeitpunkt der Einreichung der Schiedsklage gültigen COIA-Kostentabelle zugesprochen werden.

## **19. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung von COIA, den COIA-Schiedsrichtern, dem COIA-Sekretariat (einschließlich des COIA-Präsidenten und der case manager) und sonstigem mit COIA-Schiedsverfahren befassten Personal ist für jegliche Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung ausgeschlossen, falls nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Unberührt bleiben weitergehende Haftungsbeschränkungen für die Entscheidungstätigkeit der COIA-Schiedsrichter.